ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1014

Urteil Nr. 133/98 vom 16. Dezember 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 126 und 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 22. November 1996, dessen Ausfertigung am 29. November 1996 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

"Verstoßen die Artikel [126 und 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (73 und 87 quater EStGB 64)] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie durch die Festsetzung von Veranlagungen auf den Namen der beiden Ehegatten eine Diskriminierung zwischen Unverheirateten und Verheirateten herbeiführen würden, insbesondere wenn einer von ihnen Berufseinkünfte ausländischen Ursprungs genießt, für die eine Progressionsvorbehaltsklausel gilt?"

II. Verfahren vor dem Hof

In seinem Urteil Nr. 79/97 vom 17. Dezember 1997, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Februar 1998, hat der Hof den Appellationshof Lüttich gefragt, ob die Antwort auf die präjudizielle Frage noch immer unentbehrlich sei, um sein Urteil zu fällen, und zwar in Anbetracht des Standpunktes, den der Ministerrat in seinem Schriftsatz vom 31. Januar 1997 vertreten hat.

Dieses Urteil wurde den Parteien, deren Rechtsanwälten und dem Präsidenten des Appellationshofes Lüttich mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

In seinem Urteil vom 25. September 1998 hat der Appellationshof Lüttich über den Grund der vor ihm anhängigen Rechts sache befunden.

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der Schiedshof den Sitzungstermin auf den 9. Dezember 1998 anberaumt, damit die Parteien sich zu einer eventuellen Streichung der Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis äußern können.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 20. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Mit Briefen vom 8. Dezember 1998, die am selben Tag per Telefax übermittelt wurden, haben die Rechtsanwälte von F. Lemaire, R. Mathieu und des Ministerrates den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen werden kann.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 1998

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

1. Mittels Urteils Nr. 79/97 vom 17. Dezember 1997 hat der Hof den Appellationshof Lüttich gefragt zu urteilen, ob die Antwort auf die präjudizielle Frage noch stets unentbehrlich sei, um sein Urteil zu fällen.

Der Hof stellt in diesem Urteil fest, daß im Schriftsatz des Ministerrats deutlich wird, daß die Verwaltung der direkten Steuern ihren früheren Standpunkt revidiert hat und Artikel 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 künftig entsprechend der Regel des Splittings der Berufseinkünfte der Ehegatten interpretiert, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1988 und künftig durch die Artikel 126 und 127 dieses Gesetzbuches geregelt wird.

Dieser Standpunkt wurde in der Sitzung des Hofes vom 26. November 1997 bestätigt.

2. Mittels Urteils vom 25. September 1998, eingegangen bei der Kanzlei des Hofes am 22. Oktober 1998, erklärt der Appellationshof Lüttich die Klage für begründet, ordnet die durch die Verwaltung vorgeschlagenen Steuernachlässe an, verurteilt den Belgischen Staat - Finanzministerium -, alle Beträge, die aufgrund der beanstandeten Veranlagungen zu Unrecht erhoben wurden, zuzüglich der Verzugszinsen, den Klägern zurückzuzahlen, und erlegt dem Belgischen Staat - Finanzministerium - die Kosten auf.

In der Urteilsbegründung präzisiert der Appellationshof Lüttich als Antwort auf das zitierte Urteil des Schiedshofs Nr. 79/97, daß er "urteilt, daß die in dieser Rechtssache gestellte präjudizielle Frage heute nicht länger unentbehrlich ist, um sein Urteil zu fällen".

3. Als Folge dieses Urteils hat der Schiedshof entschieden, die Verhandlung wiederzueröffnen und die Parteien über eine eventuelle Streichung der Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes anzuhören.

Die Rechtsbeistände der Parteien vor dem Verweisungsrichter haben dem Hof schriftlich mitgeteilt, daß sie sich der Streichung der Rechtssache nicht widersetzen.

4

Aus diesen Gründen:

Der Hof

beschließt, die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis zu streichen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms (gez.) M. Melchior